

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn.
2. Vorschrift für Überlassung von Objekten an das Museum für Industrie und Gewerbe.
3. Konzeptionsrücklegung; Einfluß gerichtlicher Pfändungen.
4. Gast- und Schankgewerbe-Konzeption; Subjekt der Verleihung, Lokalisation und Bauplan.
5. Auswanderung nach Bosnien und Herzegowina; Entlassung nach dem Wehrgeetze.
6. Donauhochwässer oder Eisgang, Vorkehrungen für Wien.
7. Gleichhaltung der Beschäftigung in den Eisenbahnwerkstätten mit der Tätigkeit als Gehilfe.
8. Statistik über bewilligte Ausverkäufe.
9. Ungarische staatliche Heilanstalten etc.; Verpflegungsgebühren pro 1912.
10. Hausföhrberechtigung der Bewohner des Sobler-Komitates.
11. Verbot von Geschenken an die Wagonorgane auf dem Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

12. Giftstoffe.
13. Vereinigung der Gemeinden Baden und Weikersdorf.
14. Eisenbahnfahrerbegünstigungen für arbeitssuchende Arbeiter.
15. Tanzunterricht in Vereinen.
16. Nachweis der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch das Zeugnis der höheren Handelsschule für Mädchen des Vereines zur Förderung der kommerziellen Frauenbildung in Wien.
17. Aufhebung des Fahrverbotes für die Anilingasse im VI. Bezirke.
18. Zulassung von Zementasbestschiefer „Firmit“.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

19. Vorgang bei Einhebung von Entfernungsgebühren von Parteien.
20. Konzeptionsämtliche Fachprüfung.
21. Weibliche Berufsschulen gewerblicher Richtung, statistische Jahresnachweisungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn.

Laut Amtsblattes des k. k. Eisenbahnministeriums vom 6. Mai 1911, XXV. Stück, hat das k. k. Eisenbahnministerium zufolge Erlasses vom 5. Mai 1911, Z. 864, die bisher dem k. k. Eisenbahnministerium vorbehaltenen Konsenserteilung bei Bauführungen auf der Wiener Stadtbahn, sowie die bisher der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen vorbehaltenen Erteilung der aufsichtsbehördlichen Zustimmung zu Anrainerbauten und Handhabung der Vorschriften über Anrainerverhältnisse an der Wiener Stadtbahn der k. k. Staatsbahn-Direktion in Wien im gleichen Umfange zugewiesen wie bei anderen im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen. (M. Abt. V, 375/12.)

2.

Vorschrift für Überlassung von Objekten an das Museum für Industrie und Gewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1911, Z. II-2902/3 (M. Abt. XIV, 53/12):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. November 1911, Z. 5427/S., in Ergänzung des Erlasses vom 8. Mai 1911, Z. 2724/S. ex 1911 (hieramtlicher Erlaß vom 16. Juni 1911, Z. VI/2902), betreffend die Überlassung von geeigneten Objekten an das Technische Museum für Industrie und Gewerbe in Wien, der k. k. Statthalterei eröffnet, daß den dem Ministerium des Innern unterstehenden Stellen im Interesse eines vereinfachten Vorganges die grundsätzliche Ermächtigung erteilt wird, geeignete Gegenstände an das gedachte Museum gegen Ausfertigung der mitfolgenden Übernahms- und Haftungserklärung zu überweisen.

Zugleich werden diese Stellen ermächtigt, sich in allen Angelegenheiten, betreffend die Überlassung von Objekten an das Museum, unmittelbar mit der Verwaltung des Museums ins Einvernehmen zu setzen und die erforderlichen Abmachungen zu treffen.

Bemerkenswert wird, daß alle die Musealobjekte betreffenden Zuschriften an den mit der Leitung der Verwaltungsgeschäfte betrauten technischen Beirat des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe in Wien, Ober-Baurat Ludwig Erhard in Wien, I., Ebendorferstraße 8, zu richten sind.

* * *

Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien.

Erklärung.

Das Technische Museum für Industrie und Gewerbe in Wien bestätigt hiemit, von de . . . k. k. . . . die in dem angehefteten Inventare verzeichneten Objekte in Verwahrung übernommen zu haben und verpflichtet sich, diese Objekte auf Verlangen sofort zurückzustellen.

Das Technische Museum anerkennt ausdrücklich das Eigentumsrecht de . . . k. k. . . . an den in dem angehefteten Verzeichnisse aufgeführten, dem Museum zur Verwahrung und Aufstellung überlassenen Objekten und wird dieses Eigentumsrecht an oder bei den Objekten durch Aufschriften oder sonst in geeigneter Weise, sowie in den Katalogen ersichtlich machen.

Das Technische Museum verpflichtet sich, für eine sachgemäße Aufbewahrung der ihm überlassenen Objekte Sorge zu tragen, diese Objekte gegen Feuergefahr auf eigene Kosten versichert zu halten und die Höhe der Versicherungssumme im Einvernehmen mit de . . . k. k. . . . festzustellen.

Das Technische Museum übernimmt die Verpflichtung, alle mit der Verwahrung der Objekte verbundenen Kosten des Transportes und allfälligen Rücktransportes aus Eigenem zu tragen, so daß de . . . k. k. . . . keinerlei wie immer geartete Kosten hierfür, sowie für die Verwahrung überhaupt, treffen werden.

Das Technische Museum sorgt auch für die Reinigung, Bedienung und Vorföhrung der Objekte.

Das Technische Museum übernimmt endlich für alle ihm von de . . . k. k. . . . überlassenen Objekte die Haftung eines ordentlichen Verwahrers im Sinne des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

3.

Konzeptionsrücklegung; Einfluß gerichtlicher Pfändungen.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 16. Dezember 1911, Z. 24078, Statthalterei-Erlaß vom 13. Jänner 1912, Z. I a-1738 (M. Abt. XVII, 877):

Mit der Entscheidung vom 12. Juni 1911, Z. I a-1738/1, hat die Statthalterei in Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den . . . Wiener Bezirk vom 1. März 1911, Z. 7573, dem Ansuchen der Gesellschafts-firma P. B. & S. die von L. B. unterm 18. Jänner 1911 zugunsten des F. B. angezeigte bedingte Zurücklegung seiner Konzeption zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes sowohl mit Rücksicht auf die bereits zur Zeit der Konzeptionsrücklegung bestandenen gerichtlichen Pfändungen der

Konzession, als auch im Hinblick auf die Einschreiterin gegen den Konzessionsinhaber zustehende Forderung nicht zur Kenntnis zu nehmen, nicht willfahrt, weil der genannten Gesellschaftsfirmen zur Zeit der Konzessionsrücklegung ein Pfandrecht an der Konzession des B. gerichtlich nicht bestellt war, die ihr gegen B. zustehenden Forderungen aber einen gewerberechtlich verfolgbaren Anspruch auf Nicht-zur-Kennntnisnahme der Konzessionsrücklegung nicht begründet.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 16. Dezember 1911, Z. 24078, dem dagegen eingebrachten Rekurse der Gesellschaftsfirmen P. B. & S. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Was die Rekursinwendung betrifft, daß die Zurücklegung der Konzession des L. B. auch aus dem Grunde nicht zur Kenntnis genommen werden kann, weil zur Zeit dieser Konzessionsrücklegung die Konzession zugunsten von Forderungen anderer Gläubiger gepfändet wurde, wurde bemerkt, daß der Rekurrentin nicht das Recht zukommt, ihre Ansprüche auf die mit diesen Pfändungsbeschlüssen zugunsten anderer Gläubiger erlassenen Gebote, sich jeder Verfügung über die gedachte Konzession zu enthalten, zu gründen.

4.

Gast- und Schankgewerbe-Konzession; Subjekt der Verleihung, Lokaleignung und Bauplan.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1912, Nr. 3 ex 1912 (M. Abt. XVII, 968):

Die U. B. in Wien war um die Erteilung der Gast- und Schankgewerbe-Konzession für die erst zu gründende M.-Hotel-Aktiengesellschaft eingeschritten. Im Verlaufe des hierüber eingeleiteten Verfahrens bewarb sich der Beschwerdeführer, welcher Sekretär der U. B. ist, um die fragliche Konzession und zog die U. B. ihr Ansuchen zurück. Die Gewerbebehörde I. Instanz erklärte, nicht in der Lage zu sein, die angeforderte Konzession zu erteilen, weil der Gesuchsteller nach seiner Erklärung nicht beabsichtigte, die Konzession selbst zu betreiben, vielmehr dieselbe zugunsten einer zu gründenden Aktiengesellschaft zurückzulegen, daher ein Rechtssubjekt für die Verleihung der Konzession nicht vorhanden sei.

Über Rekurs des Beschwerdeführers hat die Statthalterei diese Entscheidung behoben, während das Handelsministerium in Stattgebung der Ministerialrekluse der Gemeinde Wien, dann der Gremien der Hoteliers und Fremdenbeherberger, sowie der Genossenschaften der Kaffeebieder und der Kaffeehändler den Beschwerdeführer die angestrebte Konzession mit der Begründung verweigerte, weil angesichts der Erklärung des Konzessionswerbers, wonach er die Konzession nicht selbst zu betreiben, sondern zugunsten einer zu gründenden Aktiengesellschaft zurückzulegen beabsichtige, ein Rechtssubjekt für die Konzessionsverteilung nicht vorhanden sei, und weil in objektiver Hinsicht die erforderliche Eignung der für die Ausübung der Konzession in Aussicht genommenen Lokalitäten durch baubehördlich genehmigte Pläne nicht dargetan erschiene.

Der Gerichtshof ist jedoch zu der Anschauung gelangt, daß die vom Handelsministerium gemachten Momente die Verweigerung der erbetenen Konzessionsverteilung nach dem Gesetze nicht zu rechtfertigen vermögen. Es muß vorausgesetzt werden, daß der Umstand, daß vorher die U. B. im Interesse einer erst zu gründenden Aktiengesellschaft um die Erteilung der fraglichen Gast- und Schankgewerbe-Konzession eingeschritten ist, für die rechtliche Beurteilung des nach der Aktenlage von K. U. selbständig gestellten Ansuchens nicht in Betracht zu kommen hat. Auch die Behörde I. Instanz hat das Ansuchen des Beschwerdeführers als ein vollkommen selbständiges behandelt, indem sie nicht nur über dieses Ansuchen der Gemeinde, die Polizeibehörde, die Genossenschaften und alle sonst sachlich maßgebenden Organe und Korporationen besonders einvernommen, sondern auch über die für den Gewerbeantritt durch den Konzessionswerber maßgebenden persönlichen Momente spezielle Erhebungen gepflogen hat. Es muß also davon ausgegangen werden, daß als Rechtssubjekt für das Ansuchen um Erteilung der Gast- und Schankgewerbe-Konzession tatsächlich eine physische Person, nämlich der Beschwerdeführer vorhanden ist, gegen welchen nach der Aktenlage keines der im zweiten Hauptstücke der Gewerbeordnung angeführten persönlichen Momente, welche dem Gewerbeantritt hindernd entgegenstehen, geltend gemacht worden ist. Allerdings hält die vom Beschwerdeführer gemeinsam mit der U. B. beim Wiener Magistrat, Abteilung XVII, überreichte Eingabe vom 12. November 1910, neben der Bitte, daß Herr K. U. in Vertretung der zu gründenden Hotel-Aktiengesellschaft die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bewilligt werden möge, auch noch den Beifug, die Behörde wolle zur Kenntnis nehmen, daß nach erfolgter Konstituierung der M.-Hotel-Aktiengesellschaft, die dem K. U. verliehene Konzession an die M.-Hotel-Aktiengesellschaft übertragen werden wird.

Allein im Hinblick darauf, daß die M.-Hotel-Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt des Einschreitens des Beschwerdeführers noch nicht zu Recht bestand, konnte der Beifug „in Vertretung der zu gründenden M.-Hotel-Aktiengesellschaft“ nur die Bedeutung haben, daß dem Beschwerdeführer vielleicht im Interesse eines künftigen, derzeit noch nicht existierenden Rechtssubjektes, keineswegs aber als dessen rechtlicher Vertreter — was ja nicht möglich wäre — sondern vielmehr selbständig für seine Person um die Konzession einschreite, wie denn auch die Behörde niemals etwa die Rechtsfähigkeit der M.-Hotel-Aktiengesellschaft zum Gewerbeantritte, sondern die des Beschwerdeführers ins Auge gefaßt und geprüft hat. Ubrigens zieht auch die angefochtene Entscheidung aus diesem Passus nicht die Konsequenz, daß ein Rechtssubjekt für die Konzessionsverteilung

nicht vorliege; sie gelangt zu dieser Anschauung lediglich im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer zum Ausdruck gebrachte Absicht einer seinerzeitigen Zurücklegung der Konzession. Die Erklärung des Einschreiters nun, die eventuell erteilte Konzession seinerzeit an ein künftig vielleicht entstehendes Rechtssubjekt zu übertragen, beziehungsweise das Ansuchen, die Behörde wolle hievon Kenntnis nehmen, kann gewerberechtlich überhaupt nicht in Betracht kommen, weil der Gewerbeordnung eine Übertragung von Konzessionen — abgesehen von dem Rechte der Witwe und der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten — sowohl für den Todesfall, als auch unter Lebenden durchaus fremd ist (§ 56 der Gewerbeordnung) und der Weiterbetrieb eines konzessionierten Gewerbes durch ein anderes Rechtssubjekt stets die Verleihung einer neuen Konzession zur Voraussetzung hat. Es kann also bezüglich der hier zu lösenden Frage, ob ein Konzessionswerber ein geeignetes Rechtssubjekt für die Konzessionsverteilung sei, der geäußerten Absicht, die Konzession unter gewissen Voraussetzungen zurücklegen zu wollen, gar keine rechtliche Bedeutung beigelegt werden und erweist sich daher die ausschließlich auf der Erklärung dieser Absicht fußende Deduktion der angefochtenen Entscheidung als rechtsirrtümlich.

Das Ministerium hat aber das Konzessionsansuchen auch aus dem weiteren Grunde abgewiesen, weil die „gemäß § 18, Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Eignung der für die Ausübung der Konzession in Aussicht genommenen Lokalitäten durch baubehördlich genehmigte Pläne nicht dargetan erscheint“.

Die vom Ministerium bezogene Gesetzesstelle schreibt lediglich vor, daß „bei Verleihung der Konzession auf die Eignung des Lokales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll . . . Rücksicht zu nehmen ist“. Die Behörde ist also zweifellos befugt und verpflichtet, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die von der Partei zum Gewerbebetriebe in Aussicht genommenen Lokalitäten für den gedachten Zweck geeignet sind. Allerdings wird sich diese Prüfung seitens der Gewerbebehörde ausschließlich auf die vom Standpunkte des beabsichtigten Gewerbebetriebes wahrzunehmenden Rücksichten zu erstrecken haben und erscheint die Frage, ob diese Lokalitäten den nach den Vorschriften der Bauordnung zu stellenden Anforderungen entsprechen, für die von der Gewerbebehörde zu treffende Entscheidung in keiner Weise bestimmend.

Die Gewerbebehörde hat also vollkommen selbständig in die meritorische Prüfung der Frage, ob die von der Partei bezeichneten Lokalitäten sich für den betreffenden Gewerbebetrieb eignen, einzutreten — wie denn auch nach den Administrativakten die Gewerbebehörden im konkreten Falle diese Prüfung auf Grund der von der Partei vorgelegten Pläne vorgenommen und dem Konzessionswerber vom gewerbepolizeilichen Standpunkte gewisse Abänderungen dieser Pläne aufgetragen haben, welchen Aufträgen derselbe nach der Aktenlage auch nachgekommen ist.

Das Gesetz bietet somit keinen Anhaltspunkt dafür, daß von der Partei behufs Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlangung einer Gastgewerbe-Konzession nach § 18, Absatz 3 der Gewerbeordnung der Nachweis der baubehördlichen Genehmigung des für den Betrieb in Aussicht genommenen Lokales gefordert werden kann und erscheint daher auch der in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung zum Ausdruck gelangende gegenteilige Rechtsstandpunkt dem Gesetze nicht entsprechend.

Aus diesen Gründen mußte der Gerichtshof mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgehen.

5.

Auswanderung nach Bosnien und Herzegowina; Entlassung nach dem Wehrgesetze.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1912, Z. XVI a-4140, M. Abt. XVI, 338/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Im Hinblick auf die kompetentenorts erfolgte Feststellung, daß die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit keine selbständige Staatsbürgerschaft darstelle, hat das Ministerium für Landesverteidigung auf Grund des mit dem k. u. k. Kriegsministerium sowie mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens verfügt, daß Entlassungen, um welche von österreichischen Staatsbürgern nach § 64 Wehrgesetz beufußt Erwerbung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit angefordert wird künftig nicht mehr zu bewilligen sind.

Wegen Regelung der Wehrpflichtverhältnisse der Betroffenen werden Weisungen nachfolgen.

6.

Donauhochwässer oder Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der gemäß der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, L.-G.-Bl. Nr. 13, für das Jahr 1912 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (mit Wohnungsangabe), (St.-Z. X-118/63):

A. Vom Statthalter ernannt:

Vorsitzender: Oskar Ritter v. Keller, k. k. Hofrat.
Stellvertreter des Vorsitzenden: Moritz Zander
k. k. Statthaltereirat.

Mitglieder: Johann Maresch, k. k. Baurat, IX., Tendlergasse 11, Karl Protsch, k. k. Ober-Ingenieur, XIII., Habitzgasse 158, und Siegmund Reiszner, k. k. Ober-Ingenieur, XVIII., Pögleinsdorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Johann Koller, k. k. Ober-Inspektor der k. k. österreichischen Staatsbahnen, IV., Favoritenplatz 5.

Stellvertreter: August Kroitsch, k. k. Baurat, III., Reisznerstraße 3.

C. Vom k. u. k. II. Korps-Kommando:

Karl Kovotny, k. u. k. Oberst-Leutnant, VI., Kopernikusgasse 5.

Stellvertreter: Viktor Nowak, k. u. k. Hauptmann des Ingenieur-Offizierskorps Wien, XVIII., Währingerstraße 132 a.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission:

Rudolf Reich, k. k. Ober-Baurat, XIII., Fichtnergasse 4, und Zdenko Ritter v. Limbeck, k. k. Baurat, II., Valeriestraße 8 b.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Niederösterreich:

Karl Hansel, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Anton Franz-Gasse 6.

Stellvertreter: Karl Anibas, k. k. Ober-Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion Wien:

Otto Marinovich, k. k. Ober-Polizeirat, XVIII., Hoffattgasse 14, Z. 5.

Stellvertreter: Dr. Karl Klenert, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIX., Mottgasse 15, und Dr. Ignaz Pamerl, k. k. Ober-Polizeirat, IV., Johann Strauß-Gasse 18.

Stellvertreter: Karl Rzechal, k. k. Polizeirat, IX., Berggasse 41, und Viktor Rikles, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, IX., Aufgasse 9 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

Stellvertreter: Heinrich Tandler, k. k. Polizei-Kommissär, XIV., Sechshausenstraße 8.

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar:

Vom Gemeinderate: Wenzel Oppenberger, Stadtrat, I., Kleine Sperlgasse 1a, Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59, und Georg Grundler, Gemeinderat, IX., Nöberggasse 16.

Vom Magistrat: Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-Gasse 25.

Stellvertreter: Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 102, und Dr. Franz Bertolas, Magistrats-Sekretär, XV., Sechshausenstraße 24.

Vom Stadtbauamte: Karl Sychora, Bau-Direktor, VIII., Schmidgasse 3, und Heinrich Goldemund, Ober-Baurat, IX., Rußdorferstraße 31.

Stellvertreter: Dr. Martin Paul, Baurat, IV., Raverhofgasse 10.

Vom Marktamte: Adolf Bauer, Marktamts-Direktor, IX., Augasse 3a.

Stellvertreter: Franz Frohwent, Marktamts-Bize-Direktor, XIX., Cobenzgasse 82.

7.

Gleichhaltung der Beschäftigung in den Eisenbahnwerkstätten mit der Tätigkeit als Gehilfe.

Statthaltereii-Runderlaß vom 27. Jänner 1912, Z. Ia-394, W. Abt. XVII, 1036/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Mit der im V. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 13 ex 1912 kundgemachten Ministerialverordnung wurde auf Grund der § 14 b, Absatz 2, der Gewerbeordnung dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilt die Anordnung getroffen, daß die Beschäftigung als Gehilfe in den Eisenbahnwerkstätten bei solchen Einrichtungen, die an sich den Gegenstand eines der im § 2 der Verordnung aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe bilden, der Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden gleichartigen Gewerbebetriebe gleichgehalten ist.

Die Gewerbebehörden werden hiemit auf die Bestimmungen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Bahnverwaltungen die ihnen gemäß des im § 5 der Verordnung angezogenen § 28 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156, obliegende Verpflichtung zur Ausfertigung der Arbeitszeugnisse durch die Werkstättenleiter ausüben, und daß in Zukunft bei der Anmeldung eines der oberwähnten handwerksmäßigen Gewerbe, die durch ein solches Zeugnis dargetane einschlägige Verwendung in einer Eisenbahnwerkstätte, sofern die Erlernung des Gewerbes im Sinne von § 14, beziehungsweise 14 a Gewerbeordnung nachgewiesen ist, in die dortselbst vorgeschriebene Dauer der praktischen Betätigung im Gewerbe als Gehilfe, beziehungsweise Geselle oder Fabrikarbeiter einzurechnen ist.

8.

Statistik über bewilligte Ausverkäufe.

Statthaltereii-Erlaß vom 1. Februar 1912, Z. Ia-247, W. Abt. XVII, 1249/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Der mit dem h. o. Runderlasse vom 2. Jänner 1907, Z. 111762/9558, intimierte Zirkularerlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1896, Z. 43709, wonach bei Ausfüllung der Rubriken des von den politischen Behörden I. Instanz alljährlich anzulegenden Verzeichnisses über Ausverkäufe auch der Wert der zu veräußernden Waren zu erheben ist, wird in Erinnerung gebracht, da hauptsächlich aus diesen Daten die ökonomische Tragweite der Ausverkäufe richtig beurteilt werden kann.

9.

Ungarische staatliche Heilanstalten etc.; Verpflegsgelühren pro 1912.

Note des königl. ungar. Ministers des Innern vom 7. Februar 1912, Z. 14000 (W. Abt. XVIII, 1617):

Das Verzeichnis über die für das Jahr 1912 festgesetzten täglichen Verpflegskosten in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den staatlichen, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern wird samt einem Ausweise über die staatlichen Kinderasyle mit Öffentlichkeitscharakter übermittelt.

A.

Verzeichnis der für die ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters für die Landes-, allgemeinen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Krankenhäuser für das Jahr 1912 festgestellten täglichen Verpflegskosten.

I. Staatsheilanstalten.

A. Staatskrankenhäuser.

1. Königl. ungar. Staatskrankenhaus in Pozsony:
 - a) besondere Klasse 8 K;
 - b) allgemeine Klasse 2 K 14 h.
2. Königl. ungar. Staatskrankenhaus in Maros-Vásárhely 2 K.
3. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Brassó:
 - I. Klasse 5 K;
 - allgemeine Klasse 2 K.
4. Königl. ungar. Staats-Augenkrankenhaus in Budapest:
 - I. Klasse 6 K;
 - allgemeine Abteilung 3 K 14 h.
5. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Perlat 1 K 48 h.
6. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Szeged:
 - I. Klasse 5 K;
 - allgemeine Klasse 2 K.
7. Königl. ungar. staatliches Trachomaspital in Zsolna 1 K.
8. Königl. ungar. Universitätskliniken in Budapest:
 - im besonderen Zimmer 7 K;
 - im Krankenjaal 3 K.
9. Königl. ungar. Universitätskliniken in Kolozsvár:
 - im besonderen Zimmer I. Klasse 10 K;
 - im besonderen Zimmer II. Klasse 6 K;
 - im Krankenjaal 2 K.
10. Krankenhaus der königl. ungar. Staatspolizei in Budapest 1 K 92 h.

B. Staatliche Irrenheilanstalten.

1. Königl. ungar. staatliche Irrenheilanstalt am Leopoldfelde in Budapest:
 - besondere Klasse 16 K;
 - I. Klasse 10 K;
 - II. Klasse 4 K;
 - III. Klasse 1 K 80 h.
2. Königl. ungar. staatliche Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
 - II. Klasse 4 K;
 - III. Klasse 1 K 80 h.
3. Königl. ungar. staatliche Irrenheilanstalt in Nagyzeben:
 - I. Klasse 8 K;
 - II. Klasse 4 K;
 - III. Klasse 1 K 60 h.
4. Königl. ungar. staatliche Irrenheilanstalt in Nagykálló:
 - II. Klasse 4 K;
 - III. Klasse 1 K 60 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Allgemeine Krankenhäuser.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 1 K 62 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyosmarót 1 K 4 h.
3. Krankenhaus der Stadt Baja 2 K 20 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassagyarmat 1 K 64 h.
5. Krankenhaus der Gemeinde Békéscsaba 1 K 90 h.
6. Komitats-Krankenhaus in Belényes 1 K 80 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Beregszász 1 K 90 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Beszterce 1 K 56 h.
9. Krankenhaus der Stadt Besztercebánya 1 K 66 h.
10. Krankenhaus der Stadt Brassó 1 K 70 h.
11. Krankenhäuser am linken Donauufer in Budapest (St. Rochus, St. Stephan, St. Ladislaus) 3 K 34 h.
12. Krankenhäuser am rechten Donauufer in Budapest (St. Johann, St. Margarete) 3 K 34 h.
13. Komitats-Krankenhaus in Csíkszereda 1 K 54 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Czellősműl 1 K 98 h.
15. Krankenhaus der Stadt Debrecen 2 K 14 h.
16. Komitats-Krankenhaus in Déz 1 K 88 h.
17. Komitats-Krankenhaus in Déva 1 K 68 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Diecszentmárton 1 K 60 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Ersekújvár 2 K.
20. Krankenhaus der Stadt Esztergom 2 K 20 h.
21. Komitats-Krankenhaus in Fehérgyarmat 1 K 80 h.
22. Krankenhaus der Stadt Fehértéplom 1 K 70 h.
23. Krankenhaus der Stadt Fiume 2 K 12 h.
24. Komitats-Krankenhaus in Fogaras 2 K.
25. Stiftungs-Krankenhaus in Gyöngyös 1 K 64 h.
26. Krankenhaus der Stadt Győr 2 K 10 h.
27. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 12 h.
28. Krankenhaus der Stadt Hodmező-Básárhely (wurde mit 1. Oktober 1911 mit dem Charakter eines allgemeinen Krankenhauses bekleidet, war bisher ein mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenes Krankenhaus) 1 K 96 h.
29. Komitats-Krankenhaus in Homonna 1 K 92 h.
30. Komitats-Krankenhaus in Jpolszág 1 K 94 h.
31. Krankenhaus der Stadt Jászberényi 1 K 48 h.
32. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 30 h.
33. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 56 h.
34. Stiftungs-Krankenhaus in Kassa 1 K 96 h.
35. Komitats-Krankenhaus in Kisvárda 1 K 98 h.
36. Krankenhaus der Stadt Komárom 2 K 22 h.
37. Komitats-Krankenhaus in Léva 1 K 74 h.
38. Komitats-Krankenhaus in Lippa 1 K 80 h.
39. Krankenhaus der Stadt Lőcse 1 K 70 h.
40. Krankenhaus der Stadt Lugos 2 K 24 h. (Wurde mit 1. Juli 1911 mit dem Charakter eines allgemeinen Krankenhauses bekleidet. Der bisherige Öffentlichkeitscharakter ist erloschen. Die Verpflegskosten wurden inzwischen von 2 K 20 h auf 2 K 24 h erhöht.)
41. Komitats-Krankenhaus in Mató 1 K 90 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Marczali 1 K 60 h.
43. Komitats-Krankenhaus in Máramarosziget 2 K 6 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Miskolc 2 K 30 h.
45. Komitats-Krankenhaus in Mőbős 1 K 42 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Mohács 1 K 98 h.
47. Krankenhaus der Stadt Munkács 1 K 98 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Muraszombat 1 K 80 h.
49. Komitats-Krankenhaus in Nagybécskerék 1 K 76 h.
50. Komitats-Krankenhaus in Nagyhévíz 1 K 62 h.
51. Krankenhaus der Stadt Nagytanizsa 1 K 80 h.
52. Krankenhaus der Stadt Nagytároly 1 K 52 h.
53. Komitats-Krankenhaus in Nagylitinda 1 K 70 h.
54. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 2 K 10 h.
55. Krankenhaus der Stadt Nagyszében 1 K 94 h.
56. Stiftungs-Krankenhaus in Nagyszentmiklós 1 K 94 h.
57. Komitats-Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 82 h.
58. Komitats-Krankenhaus in Nagyszőlős 1 K 82 h.
59. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 70 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Nagyvárád 1 K 72 h.
61. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 2 K.
62. Komitats-Krankenhaus in Nyitra 1 K 96 h.
63. Krankenhaus der Stadt Pancsova 1 K 40 h.
64. Krankenhaus der Stadt Pécs 2 K 16 h.
65. Komitats-Krankenhaus in Rimaszombat 1 K 78 h.
66. Komitats-Krankenhaus in Satoralja-Ujhely 2 K 30 h.
67. Komitats-Krankenhaus in Segesvár 2 K 14 h.
68. Komitats-Krankenhaus in Szécszentgyörgy 1 K 70 h.
69. Krankenhaus der Stadt Sopron 1 K 60 h.
70. Krankenhaus der Stadt Szabadta 2 K 16 h.
71. Krankenhaus der Stadt Szatmár-Rémeti 1 K 56 h.
72. Krankenhaus der Stadt Szeged 2 K 8 h.
73. Komitats-Krankenhaus in Szekszárd 2 K.
74. Komitats-Krankenhaus in Székelyudvarhely 1 K 80 h.
75. Komitats-Krankenhaus in Szécsfehérvár 2 K 26 h.
76. Komitats-Krankenhaus in Szentes 1 K 84 h.
77. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 1 K 82 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 1 K 92 h.

79. Krankenhaus der Stadt Temesvár 1 K 96 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Torda 1 K 90 h.
81. Komitats-Krankenhaus in Törökkanizsa 1 K 54 h.
82. Komitats-Krankenhaus in Trencsén 2 K 24 h.
83. Krankenhaus der Stadt Ujvidel 2 K 32 h.
84. Krankenhaus der Stadt Ungvár 1 K 86 h.
85. Komitats-Krankenhaus in Zalaegerszeg 1 K 66 h.
86. Komitats-Krankenhaus in Zilah 1 K 74 h.
87. Komitats-Krankenhaus in Zombolya 1 K 60 h.

IV. Krankenhäuser mit Öffentlichkeitscharakter.

1. Stiftungs-Kinderhospital „Andrényi“ in Arad 1 K 70 h.
2. Krankenhaus der Stadt Bácsfa 1 K 60 h.
3. Bezirkskrankenhaus in Borosjenő 1 K 90 h.
4. Krankenhaus der Stadt Breznóbánya 1 K 50 h.
5. Krankenhaus „Bethesda“ in Budapest 3 K 2 h.
6. Kinderhospital „Fehér Kereszt“ (Weißes Kreuz) in Budapest 3 K 14 h.
7. Pasteur-Institut in Budapest 2 K.
8. Gemeinbekrankenhaus in Csongrád 1 K 30 h.
9. Krankenhaus der Stadt Czegléd 1 K 50 h.
10. Bezirkskrankenhaus in Devecser 1 K 80 h.
11. Krankenhaus der Stadt Eperjes 1 K 70 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdőb 1 K 50 h.
13. Krankenhaus in Felsőör (wurde mit 21. Oktober 1911 mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleidet) 1 K 80 h.
14. Krankenhaus „Frene“ in Felsővisó 1 K 80 h.
15. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 1 K 56 h.
16. Krankenhaus der Stadt Gyulafehérvár 1 K 70 h.
17. Krankenhaus der Stadt Karánsebes 1 K 50 h.
18. Krankenhaus der Stadt Kecs-kemét 1 K 70 h.
19. Krankenhaus der Gemeinde Keszthely 1 K 90 h.
20. Vereinskrankenhaus in Kőzbáráhely 1 K 60 h.
21. Bezirkskrankenhaus in Kőhalom 1 K 70 h.
22. Krankenhaus der Gemeinde Kőrmend 1 K 80 h.
23. Bezirkskrankenhaus in Kőrös-bánya 1 K 60 h.
24. Vereinskrankenhaus in Kőszeg 1 K 70 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklós 1 K 70 h.
26. Krankenhaus „Gustav Hermann“ in Pöze 2 K.
27. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 88 h.
- Abteilung dieses Krankenhauses für Lungenerkrankte in Moson 2 K 20 h.
28. Krankenhaus der Stadt Medgyes 1 K 90 h.
29. Krankenhaus der Stadt Nagybánya 1 K 50 h.
30. Krankenhaus der Gemeinde Nagyszombat 1 K 44 h.
31. Krankenhaus der Gemeinde Nagyszalonta 1 K 60 h.
32. Kinderhospital „Staroveczky“ in Nagyvárád 1 K 44 h.
33. Krankenhaus des „Israelitischen heiligen Vereines“ in Nagyvárád 1 K 80 h.
34. Stiftungs-Krankenhaus in Nemetújvár 1 K 80 h.
35. Krankenhaus der Gemeinde Orsowa 1 K 90 h.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Pácztó 2 K.
37. Kinderhospital „Franz Josef“ in Pozsony 1 K 80 h.
38. Rósa-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó 1 K 56 h.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Sárvár 1 K 90 h.
40. Krankenhaus der Stadt Selmeczbánya 1 K 80 h.
41. Krankenhaus der Gemeinde Sikkó 1 K 66 h.
42. Krankenhaus des Gemeinde Sümeg 1 K 60 h.
43. Krankenhaus der Menschenfreunde in Szomathely 1 K 70 h.
44. Krankenhaus „Fehér-Kereszt“ (Weißes Kreuz) in Szomathely 2 K 20 h.
45. Krankenhaus „Fehér-Kereszt“ (Weißes Kreuz) in Temesvár 2 K 20 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Turócszentmárton 1 K 66 h.
47. Graf Karolyi'sches Krankenhaus in Ujpest 2 K 60 h.
48. Kinderkrankenhaus in Ujpest 2 K 50 h.
49. Krankenhaus der Stadt Veszprém 1 K 66 h.
50. Krankenhaus der Stadt Zenta 1 K 60 h.
51. Krankenhaus der Stadt Zirc 1 K 90 h.
52. Krankenhaus der Stadt Zombor 1 K 70 h.

B.

Verzeichnis der ungarländischen, mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleideten staatlichen Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest, Debrecen, Gyula, Kassa, Kecs-kemét, Kolozsvár, Maros-Básárhely, Munkács, Nagyvárád, Pécs, Rimaszombat, Szabadta, Szeged, Szomathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Für die in den Verband der vorbezeichneten staatlichen Kinderasyle aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger sind einheitliche monatliche Verpflegskosten, wie folgt: von 0 bis 1 Jahr 20 K, von 1 bis 2 Jahren 16 K, von 2 bis 7 Jahren 14 K, von 7 bis 15 Jahren 16 K.

Diese Verpflegskosten gelten für alle in dem obigen Verzeichnisse angeführten Kinderasyle und werden dieselben nicht für ein Jahr, sondern für größere Zeiträume festgestellt.

10.

Hausierberechtigung der Bewohner des Sohler-Komitates.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1912, Z. XII-159, M. Abt. XVII, 1618/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Es sind Fälle vorgekommen, daß Hausierern aus dem Komitate Sohl (Solyom), welche die Hausierbegünstigung im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1866, Z. 3205/M. J. (auf Grund der Allerhöchsten Entschlieung vom 28. April 1866), genießen, die Widierung ihrer Hausierbücher in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern verweigert wurde, weil die zur Widierung berufenen Behörden über den Umfang dieser Begünstigung nicht hinlängliche Klarheit besaßen.

Laut Erlasses des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1912, Z. 34240, sind Hausierer aus dem genannten Komitate, welche mit Bewilligungen für den Hausierhandel mit Seiden-, Leinen- und Baumwollwaren, dann Spitzen, Kämmen, Glocken, Riemzeug und Eisenwaren versehen sind, als begünstigte Hausierer im Sinne von § 17, erster Absatz, des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, zu behandeln und mithin, sofern sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch zur Ausübung des Hausierhandels mit den genannten Waren in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte zuzulassen.

11.

Verbot von Geschenken an die Wargorgane auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marg.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Februar 1912, M. Abt. IX, 951:

Auf Grund des § 16, Absatz 1 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marg und der §§ 46, Punkt 4, und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Da die Abgabe der auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marg verkauften Tiere unentgeltlich zu erfolgen hat, wird den Marktparteien verboten, den städtischen Wargorganen Geschenke zu geben oder anzubieten.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 22 der Marktordnung für den Zentral-Viehmarkt in St. Marg mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen, eventuell mit Begewisung oder Ausschließung vom Markte geahndet, ohne Rücksicht darauf, daß auch gleichzeitig die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen können.

Die Marktorgane sind angewiesen, jeden Versuch einer Übertretung dieser Vorschrift anzuzeigen.

12.

Giftstoffe.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk an Rudolf Haid v. Haidenburg, VII., Lerchenfelderstraße 113, vom 21. Februar 1912, M. B. A. VII, 42481/11:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt Ihnen gemäß § 15, Punkt 14 die Konzession zum Verkaufe von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist und von Giften im Standorte VII., Lerchenfelderstraße 113.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die Ministerial-Berordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apotheken und Drogisten ferner die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter Nummer 2097/k, M. B. A. VII, in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung das Konto 10011/7 eröffnet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 25. Februar 1912, M. B. A. III, 44063/11:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet, über die Gewerbezurücklegung des Eduard Wilhelm der offenen Handelsgesellschaft Franz Wilhelm & Komp. die angeführte Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern

vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, III., Kolonitzgasse 2a, zu erteilen.

Bei diesem Betriebe sind alle gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genau zu beobachten.

Gleichzeitig wird der nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechnigte Mitgesellschafter der Firma Herr Eduard Wilhelm als Stellvertreter, beziehungsweise Geschäftsführer, im Sinne des § 55 G.-D. genehmigt.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbeverzeichnis unter der Zahl 2599/k eingetragen, für die Besteuerung wurde die Kat.-Z. 16719/3 vergeben.

13.

Bereinigung der Gemeinden Baden und Weitersdorf.

Note des k. k. Bezirkshauptmannes von Baden vom 24. Februar 1912, 713/54 A (M. D. 889):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat unterm 22. Februar 1912, Z. 652/16, XXII/397/St., auf Grund des § 88 k der Gemeindeordnung (Gesetz vom 23. Juli 1904, L.-G.-Bl. Nr. 76) im Einverständnis mit der k. k. n.-ö. Statthalterei zu bestimmen gefunden, daß die mit dem Erlasse des Landes-Ausschusses vom 23. September 1911, Z. 5004/10, XXII, bewilligte freiwillige Vereinigung der Gemeinden Baden und Weitersdorf bei Baden in eine Ortsgemeinde mit dem Namen Baden am 1. März 1912 in Kraft zu treten hat.

Hievon mache ich mit dem Beifügen die Mitteilung, daß mit 29. Februar 1912 die beiden bisherigen Gemeinden Baden und Weitersdorf zu bestehen aufhören und mit 1. März 1912 die neugewählte Gesamtbezirksvertretung der vereinigten Gemeinde Baden in Funktion treten wird.

14.

Eisenbahnfahrtbegünstigungen für arbeitssuchende Arbeiter.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1912, VI 152/3, M. Abt. XVII, 2016/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Nach den Bestimmungen des Personentarifes der k. k. österreichischen Staatsbahnen, Teil II, Heft I, Abschnitt III G I, bzw. des Teiles II, Heft 3 D I werden die im Abschnitte (1) aufgezählten Arbeiterkategorien zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, wenn den übrigen festgesetzten Bedingungen entsprochen wird. Dazu gehört vor allem als wichtigste Bedingung, daß die Identität sowie die auf der Arbeiterlegitimation angegebenen Daten über die Beschäftigung und den Wohnort des Arbeiters von der Gemeinde-Vorstellung des Wohnortes wahrheitsgetreu bestätigt werden, dies darum, weil nur diese allein in der Lage ist, die Richtigkeit der Angaben in der Arbeiterlegitimation zu prüfen.

Nach der Mitteilung der k. k. Staatsbahn-Direktion Villach vom 7. Jänner 1912, Z. 76/1, sollen jedoch viele Gemeinde-Vorstellungen ihrer Verpflichtung, nur als richtig festgestellte Angaben zu bestätigen, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit nachkommen, da . . . die Staatsbahn-Direktion schon öfters in der Lage war, die Unrichtigkeit von auf der Arbeiterlegitimation seitens der Gemeinde-Vorstellungen als richtig bestätigten Angaben festzustellen.

Durch ein solches Vorgehen erleiden jedoch die Einnahmen der k. k. österreichischen Staatsbahnen eine ganz empfindliche Einbuße, da der k. k. Staatsbahnverwaltung der Sachlage nach eine Feststellung der tarifwidrigen Benützung einer Arbeiterlegitimation nur in seltenen Fällen und nur durch Zufall möglich ist.

Diesem Übelstande kann nur gesteuert werden, wenn die Gemeinde-Vorstellungen auf den beigebrachten Arbeiterlegitimationen nur richtig befundene Angaben bestätigen und die erwähnte Tarifbestimmung, daß nur die Gemeinde-Vorstellung des fä n d i g e n Wohnortes des Arbeiters berechtigt ist, die Angaben über die Art der Beschäftigung und den Wohnort, sowie die Identität des Arbeiters zu bestätigen genau beachten.

Über Erfuchen der genannten Bahn-Direktion werden sohin die Gemeinde-Vorstellungen in diesem Sinne entsprechend, eventuell auch auf Amtstagen anzuweisen und gegebenenfalls Unzulänglichkeiten in der angebeuteten Richtung abzustellen sein.

15.

Tanzunterricht in Vereinen.

Kunderlaß der k. k. Statthalterei vom 28. Februar 1912, IX-3521, M. Abt. XVII, 2015/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Im Hinblick auf die in letzter Zeit wiederholt aufgetauchten Interessentkollisionen zwischen Berufstanzmeistern und Vereinen, welche sich mit der Er-

teilung von Tanzunterricht befaßt, wird zur künftigen Darnachhaltung eröffnet, daß die Frage, ob ein Verein zur Betätigung auf choreographischem Gebiete überhaupt befugt ist, ferner in welcher Art er von einer derartigen Berechtigung Gebrauch machen kann, ohne bestehende Vorschriften zu verletzen, im einzelnen Falle unter Beachtung der statutarischen Berechtigung des Vereines und des Vereinszweckes selbst zu entscheiden ist.

Die Beschränkung eines Vereines in der Betätigung auf dem Gebiete seiner durch die Statuten erlangten Rechtsfähigkeit wäre nur dann gesetzlich begründet, wenn in einem bestimmt gegebenen Falle nachgewiesen wäre, daß die Art und Weise dieser Betätigung eine Verletzung bestehender gesetzlicher Vorschriften involviert.

Als richtunggebender Grundsatz wird festzuhalten sein, daß eine behördliche Konzession nur zum Betriebe einer Tanzschule, d. h. für den berufs- und gewerbsmäßig, gleichzeitig an mehrere Personen in einem hierzu bestimmten Lokale erteilten T a n z u n t e r r i c h t erforderlich ist, woraus sich die rechtliche Konsequenz ergibt, daß Tanzübungen aller Art innerhalb eines Vereines, d. h. unter seinen Mitgliedern, einer Konzessionierung nicht unterliegen; die Förderung, daß derlei T a n z ü b u n g e n wenigstens von einem konzessionierten Tanzmeister geleitet werden müssen, entbehrt der rechtlichen Grundlage.

Um eine Überschreitung des statutarischen Wirkungskreises seitens einzelner Vereine hinsichtlich des Tanzunterrichtes zu verhindern, wird eine geeignet erscheinende Überwachung der diesfälligen Vereinstätigkeit solcher Korporationen zu veranlassen sein.

Hierbei hätte im allgemeinen als Richtschnur zu dienen, daß Vereine, welche die Veranstaltung von Tanzübungen, beziehungsweise die Erteilung von Tanzunterricht bezwecken, rechtlich nicht anders zu behandeln sind, als etwa die mit ihnen wesensverwandten Turn- und Fechtvereine.

16.

Nachweis der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch das Zeugnis der höheren Handelsschule für Mädchen des Vereines zur Förderung der kommerziellen Frauenbildung in Wien.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Februar 1912, Z. I a-510/23 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums, Z. 25779 ex 1911, vom 24. Jänner 1912 hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 15. Juli 1911, Z. 27590/XXVIII, der privaten höheren Handelsschule für Mädchen des Vereines zur Förderung der höheren kommerziellen Frauenbildung in Wien für das Schuljahr 1910/1911 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Die Zeugnisse über den im Schuljahre 1910/1911 mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Schule ersehen daher gemäß § 3 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe und berechtigten beim Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Antritte und selbständigen Betriebe der im § 38, Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe.

Die Zeugnisse über den im Schuljahre 1910/1911 mit Erfolg zurückgelegten Besuch des an dieser Anstalt bestehenden einjährigen kommerziellen Tageskurses für Frauen und Mädchen ersehen auf Grund des § 1 der Minist.-Vrdg. vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling.

Es ergeht somit der Auftrag, die dem vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beiliegenden Verzeichnisse III und I dementsprechend zu ergänzen.

17.

Aufhebung des Fahrverbotes für die Anilingasse im VI. Bezirke.

Erlaß des Magistrates vom 29. Februar 1912, M. Abt. IV, 3877/09:

Mit Rücksicht auf die bereits durchgeführte Regulierung der Anilingasse im VI. Bezirke wird die den Verkehr in dieser Gasse beschränkende Magistratsfundmachung vom 3. August 1905, M. Abt. IV, 1857/05, hiemit aufgehoben.

18.

Zulassung von Zementasbestschiefer „Firmit“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 29. Februar 1912, M. Abt. XIV, 7325/11:

In Erledigung des Ansuchens der „Firmitwerke“, Ges. m. b. H., in Weissenbach a. d. Tiefing wird die Verwendung der von dieser Firma unter

dem Namen „Firmit“ in den Handel gebrachten Zementasbestplatten im Sinne des § 50 Br. V.-D. zur Verwendung als feuerficheres Dachbedeckungsmateriale im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die zur Verwendung gelangenden Platten müssen dem vorgelegten Muster entsprechen und die Eigenschaften der geprüften Platten besitzen.

2. Die Platten dürfen das Maß von 0,5 m Seitenlänge nicht überschreiten und müssen mit wenigstens 6 cm Übergreifung gelegt werden. Die Platten müssen eine Stärke von mindestens 3 mm besitzen.

3. Die Befestigung der Platten ist in solider Weise mit breitköpfigen verzinkten Eisennägeln und kupfernen Sturmklammern auszuführen.

4. Die Tafeln sind auf einer Schalung oder auf Latten so zu verlegen, daß ein Brechen ausgeschlossen ist.

Firte, freibleibende Kanten und dergleichen sind, falls sie nicht mit Blechsäumen belegt werden, mit besonderen Formfüßen zu bedecken.

5. Die Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, auf Grund späterer Erfahrungen, sowie die gänzliche Zurücknahme der Zulassungsbewilligung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Zertifikate des k. k. technologischen Gewerbemuseums und das Musterbuch werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

19.

Vorgang bei Einhebung von Entfernungsgebühren von Parteien.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 13. Februar 1912, M. D. 4387 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Durch Beschwerden von Parteien bin ich zur Kenntnis gelangt, daß Beamte eines Sachverständigenamtes, welche im Auftrage des Magistrates (magistratischen Bezirksamtes) Erhebungen aus Anlaß einer Parteieingabe gepflogen und sich hierfür Entfernungsgebühren verrechnet haben, ihren Gebührenverzeichnissen Einhebungsanweisungen beigegeben haben, auf Grund welcher die Einhebung der Gebühren von den Parteien durchgeführt wurde, ohne daß hiezu ein Auftrag der zuständigen Stelle vorgelegen ist.

Abgesehen davon, daß in den vorgelegenen Beschwerdefällen die Einhebung der Gebühren materiell ungerechtfertigt war, ist ein solcher Vorgang auch formell unzulässig, weil eine Partei nur durch eine auf Grund der Gesetze erlassene Verfügung des Magistrates (magistratischen Bezirksamtes) zum Rückzuge von Gebühren verpflichtet werden kann und die Hauptkassa die Einhebung nur auf Grund einer kompetenten Verfügung vornehmen darf.

Aus diesem Grunde und um weiteren berechtigten Beschwerden von Parteien zuvorzukommen, ordne ich an, daß künftig bei Einhebung von Entfernungsgebühren in analogen Fällen nachstehender Vorgang einzuhalten ist:

Das erhebende Organ hat in seiner Äußerung über die Erhebung auch anzugeben, welche Gebühr für die betreffende Amtshandlung nach dem Gebührennormale zu entrichten ist und dem Dienstplüde gleichzeitig eine ausgefüllte Einhebungsanweisung beigezuschließen, und zwar auch dann, wenn diese Gebühr im konkreten Falle von dem betreffenden Organe — beispielsweise wegen § 17 G. N. — nicht verrechnet werden dürfte.

Der Magistrat (das magistratische Bezirksamt) hat auf Grund des Altes zu entscheiden, ob die Partei die Gebühr rückzusetzen hat oder nicht und hierauf die Einhebungsanweisung, welche ohne Verzug der Stadtbuchhaltung zu übermitteln ist, zu bestätigen.

Die Stadtbuchhaltung und die städtische Hauptkassa haben in Zukunft Anweisungen, welche nicht von einem anweisungsberechtigten Organe ausgefertigt, beziehungsweise befähigt sind, sogleich an die kompetente Stelle zu leiten.

20.

Konstriptionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. Februar 1912, M. D. 877/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konstriptionsämtlichen Fachprüfung, sowie in Ergänzung des hierämtlichen Normalerlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (Mag.-Verordnungsblatt ex 1887, Seite 139), betreffend die näheren Bestim-

mungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zu den hierämtlichen Normalerlassen vom 18. Oktober 1907, M.-D. 3649 ex 1907 (N.-Bl. Nr. 72 ex 1907), vom 26. Februar 1909, M.-D. 471 (N.-Bl. Nr. 28 ex 1909), vom 24. März 1910, M.-D. 1142 (N.-Bl. Nr. 29 ex 1910) und vom 8. Juli 1910, M.-D. 2622 (N.-Bl. Nr. 84 ex 1910) wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungskstoff in Einkunft auch jene Bestimmungen der Gefindeordnung für Wien, welche auf die Handhabung des Gesetzes, betreffend den militärischen Unterhaltsbeitrag, beziehungsweise der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung Einfluß nehmen (§§ 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 22 und 25 des Gesetzes vom 28. Oktober 1911, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 125), zu umfassen hat.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

21.

Weibliche Berufsschulen gewerblicher Richtung, statistische Jahresnachweisungen.

Note des Wiener Magistrates an die magistratischen Bezirksämter vom 13. März 1912, M. Abt. XXI, 74 :

In dem Runderlasse der I. I. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1907, Z. IX-3542 ex 1906 wurde darauf hingewiesen, daß das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 7. April 1906, Z. 6994, angeordnet hat, daß die statistischen Nachweisungen von Anstalten für weibliche Berufsbildung in gewerblichen Berufen als: Arbeits-, Näh-, Schneider-, Strickerei-, Sticker-, Schnittzeichnen-, Haushaltungsschulen und ähnlich organisierten Lehranstalten von nun an im Wege des Landeschulrates an die statistische Zentral-Kommission zur Einsendung zu gelangen haben.

Bezüglich aller übrigen Privatlehr- und Erziehungsanstalten bleibt der bisherige Vorgang in der Einsendung der statistischen Nachweisungen unverändert.

Deffenungeachtet wurde, wie die I. I. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. Februar 1912, Z. IX-3753/26, hieher bekanntgab, wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die einschlägigen Nachweise nicht dem zur Weiterleitung kompetenten Landeschulrate übermittelt, sondern der Statthalterei vorgelegt wurden.

Zur Vermeidung dieser Unkömmlichkeit wird der eingangs erwähnte Runderlaß vom 4. Jänner 1907, Z. IX-3542 ex 1906 zur Darnachachtung mit dem Bemerkten mitgeteilt, daß die Vorlage der von den magistratischen Bezirksämtern eingeholten statistischen Jahresnachweisungen (Formular des I. I. Schulbücherverlages Nr. 315, fol. 269/09) an den I. I. n.-ö. Landeschulrat laut Verfügung der Magistrats-Direktion vom 26. Jänner 1907, M. D. 348/07, nicht unmittelbar, sondern durch die Magistrats-Abteilung XXI erfolgt und daß der Statthalterei im Sinne des Erlasses vom 27. Dezember 1894, Z. 86062, (Normalienammlung Band 3, pag. 372, Nr. 2281) nurmehr die statistischen Ausweise jener ihr unterstehenden Privatlehranstalten in Vorlage zu bringen sind, welche in eine der im Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. April 1906, Z. 6944, erwähnten Kategorien gehören.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Jänner 1912, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Tiesno (Stretto) in Dalmatien.

Nr. 33. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 31. Jänner 1912, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, veröffentlicht werden.

Nr. 34. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Februar 1912, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur in Siftiana.

Nr. 35. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1912, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes von dem Hauptzollamte an das Steueramt in Budweis.

Nr. 36. Erklärung vom 4. Februar 1912, betreffend die Abänderung des 5. Absatzes der zur Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 gehörenden Deklarationen.

Nr. 37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1912, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Kralup a. M. in Böhmen.

Nr. 38. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Februar 1912, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Steuereinzugsbezirken Kantonig und Pürglitig in Böhmen.

Nr. 39. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1912, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 40. Gesetz vom 27. Dezember 1911 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, N.-G.-Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 41. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 21. Februar 1912, womit die Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906, N.-G.-Bl. Nr. 243, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte, abgeändert wird.

Nr. 42. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Februar 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, N.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif vom 13. Februar 1906, sowie des mit der Verordnung vom 27. Mai 1911, N.-G.-Bl. Nr. 100, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 43. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. März 1912, betreffend die Errichtung eines Functelegraphen-Inspektorates in Triest und die Errichtung und den Betrieb von Bordtelegraphenämtern auf österreichischen Schiffen.

Nr. 44. Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 6. Februar 1911 zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro.

Nr. 45. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 9. März 1912, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schlachtieren und Fleisch aus Montenegro nach den Gemeinden der I. I. Bezirkshauptmannschaft Cattaro.

Nr. 46. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1912, betreffend die Visitation der öffentlichen und Anstaltsapotheken.

Nr. 47. Verordnung des Ministers des Innern vom 9. März 1912, betreffend die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken.

Nr. 48. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. Februar 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahn von Pana auf das Bigitsch.

Nr. 49. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Februar 1912, betreffend die Ermächtigung des I. I. Hauptzollamtes Komotau zur Verzollung von Teerfarbstoffen der Nr. 625 nach dem effektiven Werte.

Nr. 50. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. März 1912, betreffend die Auflassung des Finanz-Inspektorates in St. Johann.

Nr. 51. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. März 1912, betreffend die Errichtung einer Expostur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Jolna in Popradfelka.

Nr. 52. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 6. März 1912, mit welcher die anlässlich der Cholera in Italien erlassenen Verordnungen vom 4. August, 6. September und 23. Oktober 1911, N.-G.-Bl. Nr. 151, 182 und 207, betreffend das Verbot, beziehungsweise die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aufgehoben werden.

Nr. 53. Gesetz vom 7. März 1912, betreffend die Ausprägung von Zweikronenstücken und die weitere Ausprägung von Einkronenstücken.

Nr. 54. Gesetz vom 7. März 1912, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone einen Additionsvertrag zum Münz- und Währungsvertrag in Betreff der Ausprägung von Zweikronenstücken und der weiteren Ausprägung von Einkronenstücken abzuschließen.

Nr. 55. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht, des Handels, der Justiz und der Finanzen vom 9. März 1912, betreffend das Statut des k. k. Technischen Versuchsamtes.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1912, Z. XI b-53/5, betreffend die der Gemeinde Schönau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 36. Gesetz vom 29. Dezember 1911, womit der Gemeinde Wieselands für die Katastralgemeinde Unter-Wieselands die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1912, Z. V-8/3, betreffend die dem Armenbezirke St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 15 Prozent der umlagepflichtigen direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 38. Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Ofenbaches.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1912, Z. XVIII-329, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfesselprüfungs-Kommissär-Stellvertreters im Aufsichtsrayon I Wien.

Nr. 40. Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erhöhung der Verpflegskosten in den Anstalten Mauer-Döbling und Ybbs.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 23. Jänner 1912, praes. 497/5 se/12, betreffend die im Jahre 1912 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Februar 1912, Z. XI b-69/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen bis einschließlich 29. Februar 1912.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

12. Februar 1912, Z. XI b-163/3, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1912, Z. XI b-168/2, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 9 h für die Jahre 1912, 1913 und 1914.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Februar 1912, Z. II b-550/13, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1912 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger zu verabreichende Mittagsloft.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 23. Jänner 1912, praes. Z. 863/12, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1912.

Nr. 47. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Februar 1912, Z. X-305/51, betreffend die Verhütung von Unfällen im landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1912, Z. XI b-209/34, betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinden Baden und Weikersdorf bei Baden in eine Ortsgemeinde.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1912, Z. X-460/14, betreffend die Verlautbarung des Übereinkommens hinsichtlich der Regulierung des Thayaflusses von der Gloms-mühle bis zur Glockenmühle in den Gemeinden Bitis, Klein-Schnau, Groß-Ruprechts und Sparbach.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1912, Z. XI b-164/3, betreffend die der Gemeinde Grafenbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1912, Z. XI b-167/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Globnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1912, Z. XI b-165/2, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölßen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen in den nach Rainfeld eingekulten Gemeindeteilen.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1912, Z. XI b-166/4, betreffend die der Gemeinde Meßl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K.